



Bundesamt für Wirtschaft
und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
– Erneuerbare Energien –
65754 Eschborn

Antrag auf Basisförderung einer Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse

Für Privatpersonen, gemeinnützige Organisationen und Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften oder kommunale Zweckverbände

nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt

Dieser Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage zu stellen. Das Antragsformular muss eigenhändig unterschrieben sein und ist im Original zusammen mit den Antragsunterlagen einzureichen (siehe Checkliste).

Der Antrag wird gestellt von

Anrede	Vorname / Ansprechpartner/in Vorname	Nachname / Ansprechpartner/in Nachname
Firmenname / Name der Institution		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon (tagsüber)	E-Mail-Adresse	

Bankverbindung

Kontoinhaber/in	Kontonummer
Bankleitzahl	Bankinstitut

Standort der Anlage, falls abweichend von obiger Adresse

Straße und Hausnummer bzw. Flur, Flurstück	Postleitzahl	Ort
--	--------------	-----

Antragsberechtigung

Der Antrag wird gestellt
als Privatperson _____ für eine gemeinnützige Organisation (z. B. eingetragener Verein)
als Kommune, kommunale Gebietskörperschaft oder als kommunaler Zweckverband



Details zur Biomasseanlage und zur Art des Gebäudes

Errichtung eines / einer			
Pelletofens mit Wassertasche (Nennwärmeleistung: 5 kW – max. 100 kW)			
automatisch beschickten Anlage (Nennwärmeleistung: 5 kW – max. 100 kW)		Pellets	Holzhackschnitzel
Anlage zur kombinierten Verfeuerung fester Biomasse (Nennwärmeleistung: 5 kW - max. 100 kW), Brennstoff des handbeschickten Teils: Scheitholz		Automatisch beschickter Teil:	
		Pellets	Holzhackschnitzel
Nettoinvestitionssumme in Euro	Wohngebäudetyp		
	Freistehend	Einseitig angebaut	Erweiterung / Ausbau
Bauanzeige / Bauantrag des Gebäudes vor dem 01.01.2009		Art des ersetzten Heizungssystems	
Ja	Nein	Nicht vorhanden	

Angaben zur Kumulierung

Beachten Sie bitte den Hinweis zur Kumulierung mit den KfW-Programmen im Beiblatt.

Ich erkläre, dass ich für die Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse keine Anträge auf Gewährung von öffentlichen Fördermitteln (Zulagen, Investitions- oder Betriebskostenzuschüsse) gestellt habe bzw. dass ich bereits gestellte Anträge zurückgezogen habe oder diese endgültig abgelehnt worden sind und dass ich keine weiteren Anträge auf Gewährung von öffentlichen Fördermitteln für diese Anlage stellen werde.

Oder

Ich habe für die Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse noch einen/mehrere, andere(n) Zuschuss/Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln beantragt bzw. bewilligt erhalten.

Erklärungen des Antragstellers zur Bonusförderung

Ich habe eine Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse errichtet und **gleichzeitig** am Standort der Anlage die nachfolgend genannte(n) Maßnahme(n) durchgeführt. Ich beantrage daher zusätzlich die sogenannte Bonusförderung für die / den:

Errichtung einer thermischen Solaranlage. (regenerativer Kombinationsbonus¹)	Den Zuschussantrag für die thermische Solaranlage lege ich bei bzw. habe ich bereits gestellt. ²	Aktenzeichen (falls bereits bekannt)
---	---	--------------------------------------

Für die Gewährung des regenerativen Kombinationsbonus ist es erforderlich, für die zweite Anlage einen eigenen und vollständigen Antrag mit allen Unterlagen zu stellen. Formulare zur Förderung einer thermischen Solaranlage sind auf www.bafa.de erhältlich.

Oder

Errichtung einer Biomasseanlage in einem effizient gedämmten Gebäude. **(Effizienzbonus¹)**.

Ich versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind. Ich habe die „Erklärungen zur durchgeführten Maßnahme“ und die „Persönlichen Erklärungen“ auf dem Beiblatt zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden. Als Nachweis für die durchgeführte Maßnahme füge ich die Fachunternehmererklärung gemäß Formblatt bei.

Datum	Unterschrift (und ggfs. Stempel)
-------	----------------------------------

Ich erkläre mich mit der Weitergabe meiner personenbezogenen Daten, wie unter „Weitergabe der personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken“ auf dem Beiblatt beschrieben, einverstanden. Diese Erklärung ist freiwillig.

Datum	Unterschrift (und ggfs. Stempel)
-------	----------------------------------

¹ Der Kombinationsbonus ist nicht mit dem Effizienzbonus kumulierbar.

² Der Kombinationsbonus kann nur gewährt werden, wenn für **beide** Maßnahmen jeweils ein Antrag gestellt wurde.



Fachunternehmererklärung für Biomasseanlagen

zur Vorlage beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Diese Erklärung ist wesentlicher Bestandteil des Antrages auf Förderung einer Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse.

Diese Erklärung ist mit dem zugehörigen Antrag einzureichen.

Name und Anschrift des Installationsunternehmens

Firmenname		
Anrede	Ansprechpartner/-in Vorname	Ansprechpartner/-in Nachname
Straße und Hausnummer		Postleitzahl
		Ort
Telefon		E-Mail-Adresse

Standort der Anlage und Name des Kunden / der Kundin

Straße und Hausnummer bzw. Flur, Flurstück		Postleitzahl	Ort
Anrede	Vorname des Kunden / des Antragstellenden	Nachname des Kunden / des Antragstellenden	

Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse

Am oben genannten Standort wurde eine Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse mit folgenden technischen Merkmalen errichtet.		
Hersteller		Typbezeichnung
Nennwärmeleistung (in kW)	Kesselwirkungsgrad (in Prozent)	Inbetriebnahmedatum (TT.MM.JJJJ)
Volumen des Pufferspeichers (in Litern)		
Insgesamt	davon neu errichtet	davon bereits vorhanden
Wurde die Anlage in Eigenmontage durch den Antragsteller oder die Antragstellerin errichtet? <i>Eine Eigenmontage wird nur akzeptiert, wenn die Qualifikation nachgewiesen wird.</i>		
Nein Ja		



Hydraulischer Abgleich (Eigenmontage nur möglich, wenn der Antragsteller über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt und diese nachweisen kann)

Fördervoraussetzung für Biomasseanlagen ist ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage.

Eine hydraulische und regeltechnische Optimierung des Heizungssystems z. B. über voreinstellbare Thermostatventile an den Heizkörpern eventuell in Verbindung mit weiteren Abgleicharmaturen gemäß VOB/C – DIN 18380 wurde vorgenommen. Ein Nachweis kann auf Verlangen vorgelegt werden.

Umwälzpumpe (Eigenmontage nur möglich, wenn der Antragsteller über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt und diese nachweisen kann)

Ab dem 1. Januar 2011 sind Biomasseanlagen nur noch förderfähig, wenn deren Umwälzpumpen hohe Effizianzorderungen (entsprechend der Effizienzklasse A) erfüllen.

Die Heizungsanlage am oben genannten Standort wurde mit einer besonders effizienten Umwälzpumpe ausgestattet.¹

Hersteller	Typbezeichnung	Inbetriebnahmedatum (TT.MM.JJJJ)

Ich versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind und erkläre mich damit einverstanden, dass das BAFA meinen Namen und meine Anschrift elektronisch verarbeitet und nutzt, soweit dies zur Antragsbearbeitung erforderlich ist oder statistischen Zwecken dient.

Datum	Stempel und Unterschrift Fachunternehmer/in / Installateur/in Bei Eigenmontage: Unterschrift Antragsteller/in
-------	--

¹ Als besonders effizient gelten Umwälzpumpen, wenn sie die Bedingungen des freiwilligen Energielabels der Klasse A der Pumpenhersteller erfüllen. Eine Liste besonders effizienter Pumpen wird unter www.bafa.de veröffentlicht.



Diese Checkliste dient für Sie als Hilfestellung bei der Vervollständigung der Antragsunterlagen.

Die Checkliste ist nicht Bestandteil des Antrags und braucht nicht eingeschickt zu werden.

Diese Seite bitte nicht zum BAFA senden!

für Privatpersonen, gemeinnützige Organisationen und Kommune, kommunale Gebietskörperschaft oder kommunaler Zweckverband

Unaufgefordert eingereichte Originalunterlagen werden nicht zurück gesandt.

Innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage

(Ausschlussfrist) sind folgende Unterlagen einzureichen:

Beigefügt

Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular	
Detaillierte und vollständige Rechnung(en) über die installierte Anlage bzw. deren Bestandteile in Kopie	
Fachunternehmererklärung des ausführenden Unternehmens	
Bei Eigenmontage: Nachweis der Qualifikation in der Heizungsinstallation z. B. Gesellen- / Meisterbrief, Diplom-Zeugnis o. ä. in Kopie	

Diese Unterlagen müssen vollständig vorliegen. Falls nicht alle Unterlagen vorgelegt werden, ist eine abschließende Bearbeitung des Antrags nicht möglich. Eine Zuwendung kann dann nicht gewährt werden.

Falls andere öffentliche Förderungen beantragt oder bewilligt wurden:

Zuwendungsbescheid(e) in Kopie	
---------------------------------------	--

Wenn eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderungen erfolgt, muss dem BAFA eine Kopie des / der Zuwendungsbescheide(s) vollständig vorgelegt werden. Anderenfalls ist eine abschließende Bearbeitung des Antrags nicht möglich. Eine Zuwendung kann dann nicht gewährt werden.

Falls der regenerative Kombinationsbonus beantragt wurde:

Vollständiges, zweites Antragsformular mit allen Unterlagen für die thermische Solaranlage oder	ODER
Aktenzeichen des Antrags auf Förderung einer thermische Solaranlage SO ... im Formular eingetragen	

Der regenerative Kombinationsbonus kann nur gewährt werden, wenn für die zweite Anlage ein separates Antragsverfahren vollständig durchlaufen wurde. Dazu ist es erforderlich, für die zweite Anlage einen eigenen und vollständigen Antrag zu stellen. Formulare zur Förderung einer thermischen Solaranlage sind auf www.bafa.de erhältlich.

Falls ein separater Antrag schon gestellt wurde, so ist das zugehörige Aktenzeichen im Antragsformular anzugeben.

Falls der Effizienzbonus beantragt wird:

Energieausweis bzw. Energiebedarfsausweis nach EnEV in Kopie	
---	--

Falls der Effizienzbonus beantragt wird und der zugehörige Nachweis der Effizienz des Gebäudes nicht erbracht wird, kann der Effizienzbonus nicht gewährt werden.

Bitte nicht zum BAFA senden!



Beiblatt zum Antrag
auf Förderung einer Anlage zur
Verfeuerung fester Biomasse
– für Ihre Unterlagen –
Bitte nicht zum BAFA senden!

Diese Seite bitte nicht zum BAFA senden!

Erklärungen zur durchgeführten Maßnahme

Ich erkläre, dass

- keine behördliche Genehmigung für die durchgeführte Maßnahme erforderlich ist, bzw. – sofern eine behördliche Genehmigung erforderlich ist – sie auf Verlangen vorgelegt werden kann,
- die Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse aus marktgängigen Komponenten bzw. Bauteilen besteht und kein Prototyp ist,
- die Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse nicht gebraucht ist oder wesentliche Anlagenteile nicht gebraucht erworben wurden,
- die Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse nicht überwiegend der Verfeuerung von Abfallstoffen (Restholz) aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz dient und in der Anlage überwiegend naturbelassenes Holz im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 5a bzw. 8 der Ersten BImSchV verfeuert wird,
- ich damit einverstanden bin, dass das BMU bzw. die Bewilligungsbehörde nach Anmeldung eine ggf. auch wiederkehrende Überprüfung der Einhaltung der Emissionsanforderungen nach Nummern 9.2 der Richtlinie durchführt oder durchführen lässt.

Ich erkläre weiterhin,

- Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils zu sein, auf oder in dem die Anlage errichtet wurde und als Mieter / Pächter des Anwesens eine schriftliche Erlaubnis des Eigentümers für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse zu besitzen oder
- als Energiedienstleistungsunternehmen (Kontraktor) vom Eigentümer, Pächter oder Mieter mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse beauftragt worden zu sein,
- kein Hersteller von Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse oder deren spezifischer Komponenten zu sein,
- als Unternehmen ein kleines oder mittleres sowie eigenständiges Unternehmen im Sinne von Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Amtsblatt EU Nr. L 214 vom 9.8.2008) zu sein, d.h. ein Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten, einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro.

Persönliche Erklärungen

Ich erkläre, dass

- ich die Richtlinien zur Kenntnis genommen habe,
- der beantragte oder bewilligte Zuschuss nicht abgetreten wurde und nicht abgetreten wird,
- ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und sie durch geeignete Unterlagen belegen kann,
- ich die Zahlung nicht eingestellt habe und über mein Vermögen kein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist bzw. ich keine eidesstattliche Erklärung nach § 807 ZPO (Vorlage eines Vermögensverzeichnisses) oder § 284 Abgabenordnung abgegeben habe oder zu deren Abgabe verpflichtet bin,
- ich damit einverstanden bin, dass vom BMU oder dessen Beauftragten zum Zwecke der Evaluierung Einsicht in meine Angaben und Antragsunterlagen genommen werden kann,
- ich damit einverstanden bin, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Ausschüssen des Deutschen Bundestages im Einzelfall den Namen des Antragstellers sowie Höhe und Zweck der Zuwendung in vertraulicher Weise bekannt geben kann, sofern ein Ausschuss dies beantragt.

Mir ist bekannt, dass

- die Förderung nach diesen Richtlinien ist nicht mit einer Förderung für dieselbe Maßnahme aus dem KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren“ kumulierbar ist. Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist auch bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Fördermitteln für Einzelmaßnahmen der KfW-Programme „Energieeffizient Sanieren – Kommunen“ (Programmnummer 218) und „Sozial Investieren – Energetische Gebäudesanierung“ (Programmnummer 157) ausgeschlossen.
- zu Unrecht – insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Richtlinien und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides – erhaltene Bundeszuschüsse nach den für Zuwendungen des Bundes geltenden Bestimmungen an das BAFA zurückzahlen sind,
- alle Angaben in diesem Antrag, die für die Bewilligung des Zuschusses maßgeblich sind, für Unternehmen und Betriebe subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) darstellen und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist. Nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einem beantragten Zuschuss (§ 4 Subventionsgesetz). Außerdem ist zu beachten, dass der Straftatbestand des Subventionsbetruges (§ 264 StGB) im Rahmen des EG-Finanzschutzgesetzes vom 10.09.1998 erheblich erweitert wurde.

Gilt nur für Anträge von Kommunen, kommunalen Gebietskörperschaften, kommunalen Zweckverbänden und gemeinnützigen Antragstellern:

Mir ist bekannt, dass eine öffentlichkeitswirksame Vorstellung des Vorhabens unter Hinweis auf die Förderung erforderlich ist. Ich erkläre, dass ich eine solche öffentlichkeitswirksame Demonstrationsmaßnahme bereits durchgeführt habe bzw. sage hiermit zu, eine solche noch durchzuführen.

Weitergabe der personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken

Ich erkläre meine Einwilligung zur Weitergabe meiner Adresse und meiner Antragsdaten zum Zwecke der statistischen Auswertung an ein durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beauftragtes Forschungsinstitut.

Zur Beachtung

Die Zuwendungsbescheide werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt. Fehlende und / oder unvollständige Unterlagen führen zu Rückfragen und Verzögerungen bei der Entscheidung über Ihren Antrag.

Das BAFA verarbeitet und nutzt die aus den Antragsunterlagen ersichtlichen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags, soweit dies zur Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen erforderlich ist oder statistischen Zwecken dient.



Diese Seite bitte nicht zum BAFA senden!

Zulässige Kombinationen von Basis- und Bonusförderung

Die Bonusförderung besteht aus folgenden Bausteinen:

Kesseltauschbonus

Bei Errichtung einer thermischen Solaranlage zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung, solaren Kälteerzeugung oder zur Bereitstellung von Prozesswärme und gleichzeitigem Tausch eines Heizkessels ohne Brennwerttechnik gegen einen Brennwertkessel auf Basis Öl oder Gas kann der Kesseltauschbonus gewährt werden. Dieser Bonus ist befristet bis zum 30.12.2010 (Tag des Antragseingangs beim BAFA, Ausschlussfrist). Voraussetzung für die Gewährung des Kesseltauschbonus ist, dass ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage vorgenommen wurde.

Regenerativer Kombinationsbonus

Eine Gewährung ist nur möglich, wenn gleichzeitig mit der Erstinstallation einer thermischen Solaranlage eine förderfähige Biomasseanlage oder eine förderfähige effiziente Wärmepumpe errichtet wurde. Für beide Anlagen müssen getrennte Zuschussanträge beim BAFA gestellt werden. Der regenerative Kombinationsbonus kann nur einmal gewährt werden.

Voraussetzung für die Gewährung des regenerativen Kombinationsbonus ist, dass ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage vorgenommen wurde.

Ab dem 1. Januar 2011 ist Voraussetzung für die Gewährung des regenerativen Kombinationsbonus, dass ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage vorgenommen wurde und die Umwälzpumpen der Heizungsanlage die Effizienz-Anforderungen entsprechend der Effizienzklasse A erfüllen.

Effizienzbonus (gilt nicht für Wärmepumpe)

Der Effizienzbonus kann nur für Anlagen in effizient gedämmten Wohngebäuden gewährt werden. Bei thermischen Solaranlagen kann der Effizienzbonus nur gewährt werden, wenn die Anlage der Heizungsunterstützung dient. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt. Das Gebäude muss einen bestimmten energetischen Standard erfüllen.

Effizient im Sinne dieser Vorschrift sind Wohngebäude, die die Höchstwerte für den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust H'_{T} nach Anlage 1 Tabelle 2 der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 um mind. 30% unterschreiten oder die den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust H'_{T} eines Referenzgebäudes gleicher Geometrie, Gebäudenutzfläche und Ausrichtung, mit der in Tabelle 1 Anlage 1 der Energieeinsparverordnung 2009 angegebenen technischen Referenzausführung um mind. 30 % unterschreiten.

Erforderlich ist daher die Vorlage einer Kopie des Energieausweises auf der Basis des Energiebedarfs nach EnEV 2009 oder EnEV 2007 oder des Energiebedarfsausweises nach § 13 der EnEV 2002 oder EnEV 2004.

Der Effizienzbonus wird nur gewährt, wenn der hydraulische Abgleich und die gebäudebezogene Anpassung der Heizkurve der Heizungsanlage vorgenommen wurden.

Erforderlich ist daher die Vorlage der Fachunternehmererklärung zur Bestätigung des hydraulischen Abgleichs und der gebäudebezogenen Anpassung der Heizkurve der Heizungsanlage.

Solarpumpenbonus (gilt nur bei thermischen Solaranlagen)

Für besonders effiziente Solarkollektorpumpen kann ein Bonus in Höhe von 50 Euro pro Pumpe gewährt werden, unabhängig von der Anzahl der Pumpen pro Anlage. Als besonders effiziente Solarkollektorpumpen gelten Pumpen in permanent erregter EC-Motor Bauweise oder Pumpen, die ausschließlich mit Strom aus einem photovoltaischen Modul versorgt werden, das über keinen Netzanschluss verfügt.

Hinweise:

Kesseltauschbonus und Effizienzbonus sind nicht miteinander kombinierbar.

Regenerativer Kombinationsbonus und Effizienzbonus sind nicht miteinander kombinierbar.

Gleichzeitig im obigen Sinne bedeutet, dass alle geförderten Anlagen bzw. Pumpen innerhalb von sechs Monaten in Betrieb genommen wurden und zudem innerhalb dieses Zeitraumes auch die Zuschussanträge für beide Anlagen sowie Anlagenbestandteile gestellt werden müssen.



Diese Seite bitte nicht zum BAFA senden!

Hinweise für den Antragsteller und den Fachunternehmer

Thermische Solaranlagen

Die Anlagen müssen, mit Ausnahme von Speicher- und Luftkollektoren, mit einem geeigneten Funktionskontrollgerät bzw. einem Wärmemengenzähler ausgestattet sein. Bei Vakuumröhrenkollektoren ab 20 m² oder Flachkollektoren ab 30 m² ist mindestens ein Wärmemengenzähler im Kollektorkreislauf erforderlich.

Solkollektoranlagen zur kombinierten Warmwassererwärmung und Raumheizung müssen eine Mindestkollektorfläche von 9 m² bei einem Einsatz von Flachkollektoren und 7 m² bei Vakuumröhrenkollektoren haben und mit einem ausreichenden Wärmespeicher für die Heizung ausgestattet sein. Als Pufferspeicher sind mindestens folgende Wärmespeichervolumina pro Quadratmeter Bruttokollektorfläche erforderlich:

- 40 Liter (bei Flachkollektoren)
- 50 Liter (bei Vakuumröhrenkollektoren)
- 100 Liter (bei Solarkollektoranlagen von mehr als 40 m² Bruttokollektorfläche auf Ein- oder Zweifamilienhäusern)

Diese Angaben beziehen sich auf Wasser als Wärmespeichermedium. Bei Verwendung anderer Speichermedien ist bei der Antragstellung nachzuweisen, dass mit dem gewählten Speichervolumen eine vergleichbare Mindestspeicherkapazität erreicht wird.

Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse

Förderfähig sind Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse für die thermische Nutzung. Dazu zählen:

- Pelletöfen mit Wassertasche
- Kessel zur Verfeuerung von Holzpellets und Holzhackschnitzeln
- Kombinationskessel zur Verfeuerung von Holzpellets bzw. Holzhackschnitzeln und Scheitholz.

Kessel zur Verfeuerung von Holzhackschnitzeln sind nur förderfähig, sofern ein Mindestpufferspeichervolumen von 30 l/kW nachgewiesen wird.

Kombinationskessel aus automatisch beschickten Pelletanlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatischer Zündung zur Verfeuerung fester Biomasse zur Wärmeerzeugung, die zusätzlich auch mit Scheitholz handbeschickt werden können, sind nur förderfähig, sofern es sich beim Scheitholzanlageanteil um einen Scheitholzvergaserkessel mit Leistungs- und Feuerungsregelung handelt.

Biomasseanlagen sind nur förderfähig, wenn ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage vorgenommen wurde.

Ab dem 1. Januar 2011 (Tag des Antragseingangs beim BAFA) sind Biomasseanlagen nur noch förderfähig, wenn ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage vorgenommen wurde und die Umwälzpumpen der Heizungsanlage die Effizienz-Anforderungen entsprechend der Effizienzklasse A erfüllen.

Effiziente Wärmepumpen

Die Jahresarbeitszahl bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen ist das Ergebnis der Division der abgegebenen Wärmemenge durch die eingesetzte Strommenge einschließlich der Strommenge für den Betrieb der peripheren Verbraucher, insbesondere der Grundwasserpumpe, der Soleumwälzpumpe, des Notheizstabes und der Regelung.

Ergänzender Hinweis: Da für gasbetriebene Wärmepumpen vom VDI bislang keine Berechnungsvorschrift formuliert wurde, erfolgt die Berechnung der Jahresarbeitszahl in Anlehnung an VDI 4650 Blatt 12009-03.

Die Jahresarbeitszahl ist nach der dann geltenden Fassung der VDI 4650 (2009) unter Berücksichtigung der Jahresarbeitszahlen für Raumwärme und für Warmwasser zu bestimmen. Sie entspricht der Gesamt-Jahresarbeitszahl der VDI 4650 (2009).

Die Jahresarbeitszahl bei gasbetriebenen Wärmepumpen ist das Ergebnis der Division aller abgegebenen Wärmemengen durch den gesamten Aufwand, der als Summe des Heizwertes der eingesetzten Brennstoffmenge und der für den Betrieb der Wärmepumpe eingesetzten Strommenge berechnet wird. Bei der Strommenge ist auch die Strommenge für den Betrieb der peripheren Verbraucher, insbesondere der Grundwasserpumpe, der Soleumwälzpumpe, des Notheizstabes und der Regelung, mit einzurechnen.

Der für die Berechnung der Jahresarbeitszahl benötigte COP-Wert ist mit einem Prüfzertifikat eines unabhängigen Prüfinstituts nachzuweisen. Der Nachweis des EHPA (European Quality Label for Heat Pumps) Wärmepumpen-Gütesiegels wird als gleichwertiger Nachweis anerkannt.

Sofern für Sonderbauformen von Wärmepumpen kein normiertes Verfahren zur Berechnung der Jahresarbeitszahl zur Verfügung steht, kann dennoch gefördert werden. In diesen Fällen muss die Einhaltung der geforderten Mindest-Jahresarbeitszahl in einer nachvollziehbaren Berechnung glaubhaft dargelegt werden. Diese Ermittlung der erwarteten Jahresarbeitszahl ist dem BAFA mit dem Antrag zur Prüfung vorzulegen.

Geförderte Anlagen werden im Rahmen eines speziellen Evaluationsprogramms stichprobenartig untersucht.

Ab dem 1. Januar 2011 sind nur noch Wärmepumpen förderfähig, deren Umwälzpumpen die Effizienz-Anforderungen entsprechend der Effizienzklasse A erfüllen.

Basis-, Bonus- und Innovationsförderung Biomasse, Stand: 12. Juli 2010

Förderung Maßnahme	Basisförderung im Gebäudebestand	Kombinationsbonus ²⁾	Effizienzbonus ³⁾	Innovations- förderung ⁴⁾
Pelletofen mit Wassertasche 5 kW bis max. 100 kW	36 €/kW, mind. 1000 €			
Pelletkessel ^{1a)} 5 kW bis max. 100 kW	36 €/kW, mind. 2000 €			
Pelletkessel ^{1a)} mit neu errichtetem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW 5 kW bis max. 100 kW	36 €/kW, mind. 2500 €	500 €	0,5 × Basisförderung	500 € je Maßnahme
Holzhackschnitzelanlage ^{1b)} mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW 5 kW bis max. 100 kW	pauschal 1000 € je Anlage			

Biomasseanlagen werden **nur noch im Gebäudebestand gefördert**. **Ausnahme:** Die Errichtung einer Biomasseanlage zur Bereitstellung von Prozesswärme.

Gebäudebestand: Ein Gebäude, für das vor dem 01.01.2009 eine Bauanzeige erstattet oder ein Bauantrag gestellt wurde und welches bereits über ein Heizungssystem verfügte. Es muss sich um ein mit dem Gebäude fest verbundenes Heizungssystem handeln, das den Gesamtjahreswärmebedarf des Gebäudes oder Gebäudeteils abdeckt. Mobile Heizgeräte stellen kein Heizungssystem im Sinne der Förderrichtlinien dar.

Der Kombinationsbonus oder der Effizienzbonus kann **zusätzlich** zur Basisförderung gewährt werden. Kombinationsbonus und Effizienzbonus sind nicht miteinander kumulierbar.

Pelletöfen (Warmluftgeräte) sind nicht förderfähig

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 09. Juli 2010.

1a) Unter die Pelletkessel fallen auch Kombinationskessel zur Verbrennung von Holzpellets und Scheitholz. Kombinationskessel müssen über ein Mindest-Pufferspeichervolumen von 55 Liter je Kilowatt Nennwärmeleistung für den handbeschickten Teil der Anlage verfügen.

1b) Unter die Holzhackschnitzelanlagen fallen auch Kombinationskessel zur Verbrennung von Holzhackschnitzeln und Scheitholz. Kombinationskessel müssen über ein Mindest-Pufferspeichervolumen von 55 Liter je Kilowatt Nennwärmeleistung für den handbeschickten Teil der Anlage verfügen.

2) Zusätzlich zur Basisförderung kann ein Bonus von 500 € gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige thermische Solaranlage installiert wurde.

3) Effizient im Sinne dieser Vorschrift sind Wohngebäude, die die Höchstwerte für den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust $H_{T'}$ nach Anlage 1 Tabelle 2 der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 um mind. 30% unterschreiten oder die den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust $H_{T'}$ eines Referenzgebäudes gleicher Geometrie, Gebäudenutzfläche und Ausrichtung, mit der in Tabelle 1 Anlage 1 der Energieeinsparverordnung 2009 angegebenen technischen Referenzausführung um mind. 30% unterschreiten. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt.

4) Gefördert werden Maßnahmen zur Steigerung des Wärmeertrags durch Abgaskondensation (Effizienzsteigerung) und/oder zur Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel (Abgasminderung).